

Vereinsatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.
Der Verein stellt den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V. setzt sich für die Stärkung der Ideen der Nachhaltigkeit im Sinne der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro ein. Die Lokale Agenda 21 Oranienburg wurde am 16.12.1996 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg als Bürgerinitiative gegründet. Der Verein führt die Arbeiten der bisherigen Bürgerinitiative fort.

Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
 - Erziehung und Volksbildung
 - und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Geltungsbereich der AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Informations- und Bildungsangebote für alle Altersgruppen,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen und Begleitung von Forschungsvorhaben
 - Durchführung von gemeinnützigen Projekten zu Themen der nachhaltigen Entwicklung
 - Unterhaltung des „Naturlehrpfad Lehnitzsee“.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Vereinssatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vorstand und Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit im Allgemeinen ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann jedoch im Rahmen der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26 EStG gewährt werden. Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung über eine jährliche, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; der Anspruch auf Ersatz von Barauslagen, Reisekosten oder ähnlichen Aufwendungen bleibt bestehen.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge, eingezahlte Kapitalanteile oder sonstige Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen) werden. Ordentliche Mitglieder besitzen einfaches Stimmrecht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können, über den Vorschlag des Vorstandes, Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen ein einfaches Stimmrecht.
4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Firmen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten des Vereins fördern wollen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zuzustellen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Löschung des Vereins.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, indem der Austritt erklärt wird.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Das

Vereinssatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines fünf-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
2. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März für das laufende Jahr, Aufnahmebeiträge spätestens 3 Monate nach Beitritt auf das Vereinskonto zu überweisen. Ist ein Mitglied länger als 1 Kalenderjahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, führt dies automatisch zum Ausschluss. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein von etwaigen Forderungen freizuhalten, die sich aus Risiken für Gesundheit, Leben, Erwerbsfähigkeit oder Eigentum ergeben könnten, die den Mitgliedern bei der Tätigkeit für den Verein ggf. erwachsen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,

Vereinsatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

- f) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und Umlagen,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Erarbeitung der Geschäfts-, Finanz- und weiterer Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, bzw. deren Anpassung,
 - k) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens 1 Mal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt kann die Einladung dieses Mitglieds an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es gegenüber dem Verein nichts anderes schriftlich bestimmt hat. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. So weit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung geregelt sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll enthält Ort, Datum, Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wählbar sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Aktiv wahlberechtigt sind natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann mittels unterschriebener schriftlicher Er-

Vereinssatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

- klärung übertragen werden. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (mit Ausnahme des Vorsitzenden), so ist die übrige Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
 4. Der Vorstand ist verantwortlich für die
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) ordnungsgemäße Buchführung,
 - f) Erstellung des Jahresberichts und Vergleich Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben,
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 5. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine ergänzende Geschäftsordnung.
 6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann Ordnungen erlassen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung verbindlich sind und von dieser bestätigt werden müssen.
 7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern, spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 8. Der Vorstand ist berechtigt, während der laufenden Wahlperiode bis zu 7 Beiräte zu berufen, die ohne Stimmberechtigung bei den Vorstandssitzungen anwesend sein können und die die Vorstandschaft beraten und unterstützen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Vereinssatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

2. Der Kassenprüfer prüft Konten und Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand jeweils Bericht.
3. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte des Vereins die diesbezügliche Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt soll dabei etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung berücksichtigen. Vor der Verteilung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder Veröffentlichungen zur Vereinstätigkeit. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.
2. Die Weiterleitung dieser personenbezogenen Daten an Dritte, beschränkt auf das notwendige Maß (z.B. für Veröffentlichungen zur Vereinstätigkeit an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien oder an Versicherungen aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, so weit zur Regulierung von Schäden erforderlich). Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen und diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

Vereinsatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos oder Filmen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am _____ 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Oranienburg, _____ 2014

Vereinssatzung Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.

Diese Satzung wurde errichtet am 05.03.2014.

Unterschriften:

Biggit Fodian

Step Kalle

Horst Mann

Al. Nusch

Ulrich Weig

Alex Kubharoff

Jürgen Schumann

Patrick Zyigou

Ernst Loh